



Checkliste und Informationen für die
Begleitung von Geflüchteten vor Ort



Impressum

Herausgeber:

Sächsischer Flüchtlingsrat e. V.
IQ Teilprojekt „Flüchtlinge – Zugewiesen und gewollt“

Geschäftsstelle Dresden | Dammweg 5 | 01097 Dresden
Tel.: 0351 – 87 45 17 10 | Fax: 0351 – 33 29 47 50
info@saechsischer-fluechtlingsrat.de | www.sfrev.de



Autoren: Patrick Irmer
Satz & Gestaltung: EXIS e.V.
Redaktion: Patrick Irmer

Stand : August 2016

Alle Informationen sind Empfehlungen, sie haben keinen haftungsbegründenden Charakter.

Wir haben auf Grund der besseren Lesbarkeit nur die männliche Form gewählt. Bei der Wahl der männlichen Form ist zugleich auch immer die weibliche Darstellungsform gemeint. Wir bitten hierfür um Ihr Verständnis.

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.



In Kooperation mit:





Inhalt

A - Ankommen	4
B - Erste Schritte am Wohnort	4
C - Krankenversorgung	5
D - Gemeinnützige Arbeit	6
E - Kindergarten, Schule, Ausbildung	6
F - Spracherwerb	7
G - Erwerbstätigkeit	8
H - Dezentrale Unterbringung - Eigene Wohnung	8
I - Änderungen nach Anerkennung als Flüchtling	9
J - Anmeldung zum Integrationskurs	10
K - Anmieten einer Wohnung	10
L - Adressen geben	11
Sächsischer Flüchtlingsrat e.V. - Kontakte und Projekte	12
Nützliche Kontakte in den Städten und Landkreisen	13

Diese Broschüre richtet sich an alle Aktiven, die Geflüchtete auf ihren ersten Wegen in Sachsen vor Ort unterstützen möchten. Sie listet im Überblick auf in welchen Bereichen Unterstützung möglich ist und was dabei zu beachten ist. Der Schwerpunkt liegt dabei auf sozialen und beruflichen Aspekten wie z.B. Wohnung, Sprache, Arbeit und Anerkennung von ausländischen Abschlüssen, nicht auf dem Asylverfahren.

Für die Beratung und Unterstützung von Geflüchteten in diesen sozialen Belangen sind in erster Linie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter zuständig. Leider ist oft kein angemessener Personalschlüssel vorhanden, so dass ehrenamtliche Unterstützung gebraucht wird, auch wenn diese hauptberufliche Sozialarbeit nicht ersetzen sollte.

Die Broschüre entstand als Checkliste auf Grundlage einer Idee des Flüchtlingsrates in Niedersachsen und wurde im Sächsischen Flüchtlingsrat unter Berücksichtigung der Situation in Sachsen erstellt.

Das Teilprojekt „Flüchtlinge - Zugewiesen und gewollt“ im IQ Netzwerk Sachsen ist Teil des bundesweiten Förderprogramms „Integration durch Qualifizierung (IQ)“. Es hat das Ziel, die Arbeitsmarktchancen von erwachsenen Migrantinnen und Migranten in Deutschland zu verbessern.



A - Ankommen

- ☑ Erstversorgung mit Zuweisung des Zimmers, Hausrat, Bettzeug, Kleidung, Reinigungsmitteln erfolgt in der Regel durch die Hausmeister der Unterkunft.
- ☑ Begrüßung und Erstkontakt mit Sozialpädagogen und ggf. Unterstützern.
- ☑ Austausch von Kontaktdaten: Namen, Handynummern, Orte und Zeiten der Erreichbarkeit
- ☑ Aufenthaltsrechtliche Schritte

Mitteilung der neuen Adresse wird an das BAMF gesandt.

Anmeldung beim Einwohnermeldeamt (in der Regel automatisch bei Ausländerbehörde, Kontrolle ist besser).

Das Dokument der Erstaufnahmeeinrichtung (BÜMA oder Aufenthaltsgestattung) wird der zuständigen Ausländerbehörde eingereicht zur Änderung des Aufenthaltsbereiches.

- ☑ Der Aufenthalt für Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung im gesamten Bundesgebiet ist erst nach 3 Monaten bzw. einer Wohnsitznahme außerhalb einer Erstaufnahme erlaubt. Die Wohnsitznahme ist auf die zugewiesene Kommune beschränkt, d.h. ein Umzug ist während der Dauer des Asylverfahrens nur in begründeten Fällen möglich.

B - Erste Schritte am Wohnort

- ☑ Stadtplan mit wichtigen Anlaufpunkten aushändigen.
- ☑ Einkaufsmöglichkeiten zeigen.
- ☑ Ggf. Antrag von Ausweis für die Tafel bzw. Sozialausweis (unterscheidet sich je nach Kommune).
- ☑ Ggf. Hausordnung der Unterkunft erklären/übersetzen.
- ☑ Wo holt man die Post ab? „Gelbe Briefe“ vom BAMF sind besonders wichtig. Hier ist es ratsam, Kontakt zum Sächsischen Flüchtlingsrat e.V. - SFR - aufzunehmen.
- ☑ Befreiungsantrag für Rundfunkbeitrag stellen.
- ☑ Kontoeröffnung möglichst unverzüglich vornehmen, da es später besonders für Duldungsinhaber schwierig wird. Aufenthaltsgestattung und/oder Pass und Meldebescheinigung zum Termin mitnehmen.

- ☑ Ggf. Information über Beantragung eines Sozialtickets für Fahrten mit dem öffentlichen Nahverkehr (unterscheidet sich je nach Kommune). Wichtig ist der Hinweis auf die Gefahr des (unbeabsichtigten) Schwarzfahrens z.B. bei Überschneidung von Gebieten oder der zeitlichen Beschränkung des Tickets sowie der Erhebung von hohen Mahngebühren bzw. Anzeigen bei Nichtbeachtung der Zahlungsfristen.

C - Krankenversorgung

- ☑ Die Krankenversorgung erfolgt über das Sozialamt, nicht über eine Krankenkasse. Daher muss vor einer Behandlung zunächst eine Bescheinigung des Sozialamtes ausgestellt und in der Arztpraxis vorgelegt werden. Dabei ist auf die Gültigkeit des Krankenbehandlungsscheines zu achten (gültig für das gesamte Quartal oder einen Behandlungstermin).
- ☑ Vor einer Weiterbehandlung durch Fachärzte oder vor individuellen Therapien wird von manchen Sozialämtern eine erneute Vorsprache beim Sozialamt gefordert. Gesetzlich gefordert ist das nicht! Das Sozialamt kann zur Beurteilung der Notwendigkeit ein amtsärztliches Gutachten anfordern. Chronische Erkrankungen müssen grundsätzlich adäquat medizinisch behandelt werden. Der Zeitpunkt des Eintritts der Erkrankung vor oder nach der Einreise ist dabei irrelevant. In der Praxis wird die ärztliche Versorgung vielfach nur restriktiv und zurückhaltend gewährt. Oft muss man darum kämpfen, dass Geflüchtete medizinisch adäquat behandelt werden.
- ☑ Alle haben einen Anspruch auf Vorsorge und auch Impfungen. Dieser Anspruch beinhaltet auch die Geburtsnachsorge, die Erstausrüstung von Neugeborenen und die Zeit während der Schwangerschaft.
- ☑ Die meisten Ärzte verlangen Dolmetscher im Falle von Sprachbarrieren. In schwerwiegenden medizinischen Fällen ist eine Finanzierung über das Sozialamt nach Absprache möglich. Hier sind die Regeln nicht einheitlich.
- ☑ In Sachsen erhalten Asylsuchende nach 15 Monaten ununterbrochenem Aufenthalt in Deutschland eine Gesundheitskarte einer Krankenkasse ihrer Wahl. Diese sollte umgehend beantragt werden. Bezugsdatum ist der Tag der Einreise bzw. Tag der Ausstellung der ersten BÜMA (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender).

Die Akteure des IQ Netzwerkes Sachsen führen Tagesseminare für Mitarbeitende aus Jobcentern und Arbeitsagenturen, aus kommunalen Verwaltungen, Beratungseinrichtungen, von Bildungsdienstleistern sowie für Unternehmen, Verbände und weitere Aktive in der Arbeitsmarktintegration von Zugewanderten durch. In dieser IQ-Themenreihe werden sowohl Interkulturelles Grundverständnis als auch Wissen zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen, zu Stolpersteinen auf dem Weg in den Arbeitsmarkt und zu weiteren Themen vermittelt.

Ausführliche Informationen unter www.netzwerk-iq-sachsen.de/interkulturell.



D - Gemeinnützige Arbeit

Je nach Kommune werden Geflüchtete im Asylbewerberleistungsbezug zu gemeinnütziger Arbeit verpflichtet. Diese wird mit 1,05 € pro Stunde vergütet.

Im Krankheitsfalle muss eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eingereicht werden. Bei absehbar längerer Verhinderung durch z.B. chronische Krankheiten oder Verletzungen, ist ein ärztliches Attest erforderlich. Anderweitige Verhinderungen (z.B. Behördenbesuche, Sprachkursteilnahme etc.) müssen ebenso schriftlich nachgewiesen werden. Das Sozialamt kann unentschuldigtes Wegbleiben durch Kürzungen von Leistungen sanktionieren.

Nach der Meldung als „arbeitslos“ kann eine Arbeitsgelegenheit vermittelt werden. Es gibt aber auch weitere Möglichkeiten, wie z.B. eine Vermittlung in eine PERF oder PERJuF Maßnahme (Perspektiven für (junge) Flüchtlinge). Das kann langfristig sinnvoller sein.

NEU Integrationsgesetz: Das Gesetz schafft zusätzliche Arbeitsgelegenheiten in Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) zur Heranführung an den Arbeitsmarkt. Die Agentur für Arbeit vergibt die Arbeitsgelegenheiten. Die Kommunen bleiben leistungsrechtlich zuständig, sind aber verpflichtet mit der Agentur für Arbeit zu kooperieren. Ausgeschlossen sind Geflüchtete aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten und Ausreisepflichtige.

E - Kindergarten, Schule, Ausbildung

Ein Anspruch auf einen Kindergartenplatz besteht auch für Kinder von Asylsuchenden. In Deutschland besteht ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab 3 Jahren. Bei ungenügender Kapazität erfolgt zunächst oft erst einmal eine Aufnahme auf eine Warteliste.

Die Kostenübernahme für den Kindergartenplatz kann bei der zuständigen Behörde beantragt werden.

Im vorletzten Kindergartenjahr nehmen alle Kinder an einem Sprachtest teil. Werden Schwierigkeiten bei der deutschen Sprache festgestellt, ist das Kind dazu verpflichtet im letzten Kindergartenjahr an Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen.

Es gilt die Schulpflicht für alle Kinder bis 18 Jahre. Die Kinder müssen rechtzeitig bei der Schule angemeldet werden und haben Anspruch auf eine geeignete Sprachförderung über Sprachlernklassen oder individuelle Förderung.

Über das Bildungs- und Teilhabepaket (BUT) können lernunterstützende Anträge gestellt werden (dazu zählt unter anderem eine anteilige Schulfahrtkostenübernahme). Ebenso kann dort die Finanzierung der Teilnahme z.B. in Sportvereinen usw. beantragt werden.



Über die Sozialämter können zu Schuljahresbeginn und zum Halbjahr Gelder für die Erstausstattung mit Schulmaterialien gestellt werden.

Eine Ausbildung für Jugendliche ist genehmigungsfrei. Eine Beratung beim Jugendmigrationsdienst (JMD) kann hilfreich sein. Die Anerkennung des Schulabschlusses ist nur bei schulischen Ausbildungen nötig oder wenn die Arbeitgeber es wollen.

Bei Fragen zur Anerkennung beruflicher Qualifikationen an die Informations- und Beratungsstelle Arbeitsmarkt Sachsen (IBAS) des IQ Netzwerkes Sachsen wenden, für alle anderen Fragen an den JMD.

F - Spracherwerb

Asylsuchende aus Syrien, Somalia, aus dem Irak, Iran und Eritrea können an einem Integrationskurs (= Deutschkurs + Orientierungskurs über Gesellschaft, Regeln und Werte) teilnehmen. Geduldete aus diesen Ländern haben ebenfalls den Zugang zum Integrationskurs, allerdings nur bei freien Plätzen. Im Integrationskurs kann das Sprachniveau B1 erreicht werden.

Aufbauend auf dem Integrationskurs können Geflüchtete der o.g. Herkunftsländer dann berufsbezogene Deutschkurse besuchen:

- im Rahmen des neuen Gesamtprogramms Sprache (NEU ab Juli 2016!)
- ESF/BAMF-Kurse (bis Ende 2017, Zuweisung über RESQUE continued bzw. RESQUE 2.0).

Asylsuchende und Geduldete aus anderen Herkunftsländern haben unter bestimmten Voraussetzungen Zugang zu:

- Kursen der Landessprachförderung Sachsen
- ESF/BAMF-Kursen (s.o.).

In den Regionen kann es zusätzlich spezielle Deutschkursangebote für Geflüchtete geben – auch gekoppelt mit Maßnahmen der Arbeitsförderung.

Eine Übersicht über die Zugänge zu o.g. Deutschkursen finden Sie in der Übersicht „Geförderte Deutschkurse in Sachsen“ des IQ Netzwerkes Sachsen.

Darüber hinaus gibt es vielerorts Deutschkursangebote durch ehrenamtlich Lehrende, die über Ehrenamtsnetzwerke bzw. –koordinatoren erfragt werden können.

Informations- und Beratungsstelle Arbeitsmarkt Sachsen (IBAS)

(für Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung)

Dresden: Weißeritzstr. 3 (Yenidze),
Tel. 0351 43 70 70 40, E-Mail: anerkennung@exis.de

Leipzig: Georg-Schumann-Str. 173, (AXIS-Passage),
Tel. 0341 580 88 20 20, E-Mail: leipzig@exis.de

Chemnitz: Henriettenstraße 5,
Tel. 0371 90 31 33, E-Mail: ibas-chemnitz@sfrev.de



G - Erwerbstätigkeit

Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist grundsätzlich erst 3 Monate nach Einreise erlaubt. Bis dahin steht im Ausweispapier „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“. In dieser Zeit ist nur die Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit möglich.

Nach Ablauf der 3 Monate sollte die zuständige Ausländerbehörde aufgesucht werden und die Nebenbestimmung zur Erwerbstätigkeit geändert werden. Daraufhin erhält die Person einen eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt („Erwerbstätigkeit nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“). Sobald eine Arbeitsstelle gefunden wurde, muss bei der zuständigen Ausländerbehörde eine Arbeitserlaubnis beantragt werden. Jede Tätigkeit muss der Ausländerbehörde angezeigt bzw. dort beantragt werden.

Meldung bei der Arbeitsagentur

- Meldung als arbeitssuchend bereits ab dem ersten Tag möglich.
- Meldung als arbeitslos erst möglich, wenn Person dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht.
- Arbeitslosmeldung auch online oder telefonisch möglich; Anspruch auf Leistungen beginnt ab diesem Zeitpunkt.
- Asylsuchende können sich nicht ausbildungssuchend melden.

NEU Integrationsgesetz: (Teil-)Abschaffung der Vorrangprüfung in Bezirken mit unterdurchschnittlicher Arbeitslosenquote, zunächst für einen Zeitraum von 3 Jahren. Danach soll die Vorrangprüfung wieder flächendeckend eingeführt werden. In Sachsen soll die Vorrangprüfung flächendeckend abgeschafft werden.

H - Dezentrale Unterbringung - Eigene Wohnung

Folgende Dinge sind beim Umzug in eine eigene Wohnung zu bedenken oder zu beachten:

- Mietvertrag, eventuell Kautions.
- Antrag auf Gebührenbefreiung für Rundfunkbeitrag stellen.
- Hausordnung, z.B. Mülltrennung beachten.
- Heizung/Strom beantragen.
- Eventuell Haftpflichtversicherung abschließen.
- Handwerkliche Hilfe.
- Briefkasten beschriften.

I - Änderungen nach Anerkennung als Flüchtling

Ausländerbehörde:

- Die Ausländerbehörde stellt eine Fiktionsbescheinigung aus.
- Die Ausländerbehörde teilt i.d.R. unaufgefordert einen Termin zur Ausstellung einer Aufenthaltsgenehmigung mit. Mitzubringen sind: 2x Passfoto und Fiktionsbescheinigung inkl. aller Unterlagen entsprechend des Schreibens
- Per Post kommt die Mitteilung „Pass ist fertig“.
- Telefonisch Termin zur Abholung vereinbaren.
- Flüchtlingspass und elektronischen Aufenthaltstitel abholen (evtl. die Online-Funktion abschalten lassen).
- Die Verpflichtung zur Aufnahme eines Integrationskurses wird zugeschickt. Die Anmeldebestätigung hierzu muss bis zu einem bestimmten Termin vorgelegt werden (siehe unten).

Leistungsübergang von AsylbLG zum Jobcenter:

(a) Voraussetzungen:

- Bescheid vom BAMF „anerkannt“ erhalten.
- Bankkonto muss vorhanden sein.
- Biometrische Passfotos (2x für Ausl.-Behörde, 1x für Krankenkasse).
- Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse beantragen inkl. RV-Nr. (Antragsformulare können häufig online heruntergeladen werden).
- Sozialamt informieren.

(b) Termin mit Jobcenter vereinbaren

- Bescheid vom BAMF über Anerkennung einreichen.
- Evtl. Dolmetscher mitbringen.
- Das Antragsformular auf Leistungen nach dem SGB II wird ausgehändigt.
- Kriterien zur Größe und Mietkosten für eine Wohnung erfragen. (Infoblatt und Formular „Wohnungsangebot“ geben lassen)
- Neuen Termin zur Abgabe des Antrags mit der Leistungsabteilung verabreden.
- Der zuständige Qualifizierungs-Berater wird benannt. Mit diesem wird direkt ein Beratungstermin vereinbart (s. unten berufliche Beratung).

(c) Termin Leistungsabteilung

- Abgabe des Antrags.
- Mitbringen: Bankverbindung, letzter Leistungsnachweis über AsylbLG, Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse, Rentenversicherungsnummer.

(d) Termin Berufliche Beratung

- Die Verpflichtung der Ausländerbehörde zum Integrationskurs vorzeigen.
- Adressen für die Anmeldung zum Integrationskurs werden ausgehändigt (siehe unten).
- Eine schriftliche Vereinbarung mit Jobcenter wird gegenseitig abgeschlossen und mit Gültigkeitsdatum unterschrieben. Bestätigung zur Aufnahme eines Integrationskurses vom Jobcenter geben lassen.

J - Anmeldung zum Integrationskurs

- Anbieter für den Integrationskurs aussuchen und tel. Termin zur Vorsprache machen.
- Zum Termin ggf. eine Verpflichtungserklärung der Ausländerbehörde und die Bestätigung des Jobcenters mitnehmen. Bei Vorlage des Leistungsbescheides des Jobcenters wird die Kostenübernahme des Eigenanteils durch den Kursanbieter beantragt.
- Anmeldebestätigung geben lassen und zur Ausländerbehörde schicken.

K - Anmieten einer Wohnung

- Formular „Wohnungsangebot“ ausfüllen und dem Jobcenter der derzeitigen Kommune zur Zustimmung vorlegen. (In einigen Kommunen findet eine erleichterte Vermittlung durch das Sozialamt statt. Dazu den Antrag auf Wohnraum bzw. Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines ausfüllen).
- Wohnungsbesichtigung.
- Mit dem Mietvertrag zum Jobcenter der Stadt gehen, in der sich die Wohnung befindet.
- Wichtig: Erst nach Zustimmung des Jobcenters den Mietvertrag unterschreiben.
- Eventuelle Kautions wird vom Jobcenter übernommen, wird aber in Raten von der monatlichen Leistung abgezogen (Abtretungserklärung).

- Das Jobcenter überweist auf Anfrage die Miete direkt an den Vermieter.
- Zuschüsse für Renovierung und Ersteinrichtung beantragen.
- Umzug in andere Stadt: Leistungsantrag neu stellen und alten beenden!
- Stromanbieter suchen! Online-Verträge sind günstiger als klassische Verträge.
- Umzug dem Einwohnermeldeamt mitteilen.

NEU Integrationsgesetz: Bisher galt die Wohnsitzauflage für Geflüchtete im laufenden Asylverfahren. Das neue Gesetz erlaubt es den Ländern, auch für anerkannte Flüchtlinge Regeln zur Wohnsitzwahl zu erlassen. Den Ländern wird dabei freigestellt, ob sie konkrete Wohnorte vorschreiben oder umgekehrt den Umzug in bestimmte Städte oder Regionen verbieten.

L - Adressen geben

- Migrationsberatungsstellen
- Schulen und Kindergärten
- Sprachkursträger
- Freizeitangebote
- Standorte von Religionsgemeinschaften
- Medizinische Hilfe

Die Akteure des IQ Netzwerkes Sachsen stellen zahlreiche weiterführende Informationsmaterialien zur Verfügung. (Übersicht und Download unter www.netzwerk-iq-sachsen.de > Publikationen, Druckexemplare bestellbar unter post@exis.de)
Beispiele:

- **Einstieg in die Erwerbstätigkeit – Arbeiten in Sachsen**, Eine Hilfestellung auf dem Weg in die Berufstätigkeit für Zugewanderte
- **Merkblätter**, z.B. zur Anerkennung von Schulabschlüssen (ein Multiplikatorenpaket zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen kann unter anerkennung@exis.de angefragt werden)
- Wegweiser wie „Job trifft ausländische Fachkraft – Orientierungshilfe für Unternehmen“, Beratungswegweiser „ Stolpersteine auf dem Weg in den Arbeitsmarkt“, Übersicht über Programme zur Förderung von Deutschkursen.

Sächsischer Flüchtlingsrat e.V. - Kontakte und Projekte

Geschäftsstelle Dresden

Dammweg 5
01097 Dresden
Tel.: 0351 – 87 45 17 10
Fax: 0351 – 33 29 47 50

Geschäftsstelle Chemnitz

Henriettenstraße 5
09112 Chemnitz
Tel.: 0371 – 90 31 33
Fax: 0371 – 35 52 105

Öffnungszeiten:

Mo: nach Vereinbarung
Di: 11:00 – 15:00 Uhr
Mi: 11:00 – 15:00 Uhr
Do: 11:00 – 15:00 Uhr
Fr: 11:00 – 13:00 Uhr

Mo: 13:00 – 16:00 Uhr
Di: 10:00 – 13:00 Uhr und
14:00 – 16:00
Mi: nach Vereinbarung
Do: 10:00 – 13:00 Uhr und
14:00 – 16:00
Fr: geschlossen

E-Mail:

Allgemeine Informationen:
info@saechsischer-fluechtlingsrat.de

Geschäftsstelle:
geschaeftsstelle@saechsischer-fluechtlingsrat.de

Projekte:

Beratung zum Asylverfahren – KOMENCO:
asyl@saechsischer-fluechtlingsrat.de

Beratung zu Ausbildung, Beruf und Arbeitsmarktzugang – RESQUE Continued:
bildung-arbeit@saechsischer-fluechtlingsrat.de

Als Partner im IQ Netzwerk Sachsen ist der Sächsische Flüchtlingsrat e.V. wie folgt aktiv:

IBAS Chemnitz – Beratung zur Anerkennung und Qualifizierung von Zugewanderten
Tel.: 0371 90 31 33 E-Mail: ibas-chemnitz@sfrev.de

„Flüchtlinge – Zugewiesen und gewollt“ - Sensibilisierung, Information und Schulung von in der Flüchtlingsarbeit Aktiven über Besonderheiten des Arbeitsmarktzuganges von Geflüchteten.
Tel. 0351 87451710 E-Mail: irmer@sfrev.de

Nützliche Kontakte in den Städten und Landkreisen

Dresden

Medizinische Versorgung

Flüchtlingsambulanz

Fiedlerstrasse 25, Haus 28
01307 Dresden
+49(0) 351 426 432 97

MediNetz Dresden e.V.

Heinrich-Zille-Straße 6
01219 Dresden
+49(0) 177 173 678 1

RAA Sachsen e.V. - Opferberatung

Bautzner Straße 45
01099 Dresden
+49(0) 351 889 417 4

Migrationsberatung

Ausländerrat e.V.

Heinrich-Zille-Straße 6
01219 Dresden
+49(0) 351 436 370

Sächsischer Flüchtlingsrat e.V.

Dammweg 5,
01097 Dresden
+49(0) 351 874 517 10

Sprachkurszugang (ESF-BAMF Sprachförderung)

Euro-Schulen Dresden

Wiener Platz 6
01069 Dresden
+49(0) 351 484 512 0

Sonstige

Kontaktgruppe Asyl

Ostragehege
Pieschener Allee 21
01067 Dresden
kontaktgruppe-asyl@web.de



Stadt und Landkreis Leipzig

Medizinische Versorgung

RAA Sachsen e.V.**Opferberatung**

Peterssteinweg 3

04107 Leipzig

+49(0) 341 225 495 7

Medinetz Leipzig e.V.

Peterssteinweg 3

04107 Leipzig

+49(0) 341 125 984 1

+49(0) 176 617 275 01

Migrationsberatung

Caritasverband Leipzig e. V.

Elsterstraße 15

04109 Leipzig

Refugee Law Clinic

refugeeLawClinic@uni-leipzig.de

Sprachkurszugang (ESF-BAMF Sprachförderung)

Euro-Schulen Leipzig

Rosa-Luxemburg-Straße 23

04103 Leipzig

+49(0) 341 350 535 30

Chemnitz

Medizinische Versorgung

RAA Sachsen e.V. - Opferberatung

Henriettenstraße 5

09112 Chemnitz

+49(0) 371 481 945 1

Migrationsberatung

AWO Kreisverband Chemnitz

und Umgebung e.V.

Max-Müller-Str. 13

09123 Chemnitz

Sächsischer Flüchtlingsrat e.V.

Henriettenstraße 5

09112 Chemnitz

+49(0) 371 903 133

Sonstige

Save Me Chemnitz

Lohstraße 9

09111 Chemnitz



Vogtlandkreis

Medizinische Versorgung

MediNetz Plauen e.V.

Herrenstraße 16
08523 Plauen
+49(0) 157 798 022 01

Migrationsberatung

Sächsischer Flüchtlingsrat e.V.

Herrenstraße 16
08523 Plauen

Caritasverband Vogtland e.V.

Bergstr. 39
08523 Plauen

Sprachkurszugang

Euroschulen Plauen

Klopstockstraße 17
08525 Plauen

Sonstige

Flüchtlingshilfe Plauen e.V.

Dittesstraße 53
08523 Plauen
+49(0) 173 315 824 0

Landkreis Zwickau

Migrationsberatung

Cabana e.V. Zwickau

Kleine Biergasse 3
08056 Zwickau
+49 (0) 375 277 212 7

Sprachkurszugang (ESF-BAMF Sprachförderung)

Euro-Schulen Zwickau
Max-Pechstein-Straße 29
08056 Zwickau

Euro-Schulen Hohenstein-Ernstthal
Antonstraße 4
09337 Hohenstein-Ernstthal

Sonstige

Helferkreis Zwickau

www.helferkreis-zwickau.de/ueber-den-helferkreis.html

Netzwerk Zukunft Sachsen Hohen

www.netzwerk-zukunft-sachsen.net/aktuelles/
kontakt@netzwerk-zukunft-sachsen.org
+49(0) 152 223 393 39



Landkreis Mittelsachsen

Migrationsberatung

Diakonisches Werk Rochlitz e.V.

Beratungszentrum Burgstädt
Kantor-Meister-Straße 4
09217 Burgstädt

Sprachkurszugang (ESF-BAMF Sprachförderung)

CJD Sachsen - Bildungszentrum „Haus Domgasse“

Domgasse 2a
09599 Freiberg

Sonstige

Treibhaus e.V.

Bahnhofstraße 56
04720 Döbeln

Landkreis Nordsachsen

Migrationsberatung

AWO Kreisverband Nordachsen e.V.

Schäfergraben 5, Haus G
04509 Delitzsch
+49(0) 34202 300 894

Sprachkurszugang (ESF-BAMF Sprachförderung)

Volkshochschule Nordsachsen

Dr.-Külz-Ring 9
04838 Eilenburg
+49(0) 3423 700 440

Sonstige

Regionale Initiative Delitzsch e.V.

Straße der Freundschaft 2
04509 Delitzsch



Landkreis Görlitz

Migrationsberatung

Caritas-Regionalstelle Görlitz

Wilhelmsplatz 2
02826 Görlitz

Sprachkurszugang (ESF-BAMF Sprachförderung)

Euro-Schulen Görlitz

Straßburg-Passage
02826 Görlitz
+49(0) 3581 7646-0

Landkreis Meißen

Migrationsberatung

Diakonie Riesa-Großenhain gGmbH

Marktgasse 14
01558 Großenhain

Sprachkurszugang (ESF-BAMF Sprachförderung)

Euro-Schulen Meißen

Neugasse 39/40
01662 Meißen
+49(0) 3521 732 507

Euro-Schulen Riesa

Paul-Greifzu-Str. 30
01591 Riesa
+49(0) 3525 501 311

Volkshochschule im Landkreis Meißen

e.V. - Radebeul
Geschäftsstelle Radebeul
Sidonienstr. 1 A
01445 Radebeul
+49(0) 351 830 478 8

MEIN ORDNER

unterstützt zugewanderte Menschen bei der Orientierung im komplexen deutschen Behördensystem und hilft Mitarbeitern der Arbeitsverwaltungen und in den Ämtern bei der schnelleren Bearbeitung. Der Ordner enthält Registerkarten zu Themen wie Wohnen, Deutsch lernen, Arbeit und Gesundheit, jeweils mit nützlichen Informationen und Kontaktdaten zuständiger Stellen.



Sächsische Schweiz – Osterzgebirge

Migrationsberatung

AWO Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer

Maxim-Gorki-Straße 15
01796 Pirna

Sprachkurszugang (ESF-BAMF Sprachförderung)

Volkshochschule Sächsische Schweiz – Osterzgebirge - Pirna

Geschwister-Scholl-Straße 2
01796 Pirna
+49(0) 3501 710 990

Volkshochschule Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V. - Freital

Kirchstraße 8
01705 Freital
+49(0) 351 641 374 8

Sonstige

AG Asylsuchende Sächsische

Schweiz/Osterzgebirge
Gartenstraße 13 01796 Pirna
+49(0)3501 582 289

Landkreis Bautzen

Migrationsberatung

Caritasverband Oberlausitz e.V.

Kirchplatz 2
02625 Bautzen

Sprachkurszugang (ESF-BAMF Sprachförderung)

LOESERnet.com GmbH

Niederkainaer Str. 11
02625 Bautzen

Kreisvolkshochschule Bautzen

(Herbst 2016)
Dr.-Peter-Jordan-Straße 21
02625 Bautzen
+49(0) 3591 272 290

Volkshochschule Hoyerswerda

(Herbst 2016)
Lausitzer Pl. 4
02977 Hoyerswerda
+49(0) 3571 600 800

Sonstige

Bautzen bleibt bunt

www.bautzenbleibtbunt.de

E-Mail: info@bautzenbleibtbunt.de

Erzgebirgskreis

Migrationsberatung

Diakonisches Werk

Aue/Schwarzenberg e.V.

Hohe Straße 5

08301 Bad Schlema

Sprachkurszugang (ESF-BAMF Sprachförderung)

CJD Sachsen - Standort Annaberg

Klosterstr. 6-10

09456 Annaberg-Buchholz



Das bundesweite Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ hat das Ziel, die Arbeitsmarktchancen von erwachsenen Migrantinnen und Migranten in Deutschland zu verbessern. Von zentralem Interesse ist, dass im Ausland erworbene Berufsabschlüsse – unabhängig vom Aufenthaltstitel – häufiger in eine bildungsadäquate Beschäftigung münden.

Handlungsschwerpunkte des IQ Landesnetzwerkes in Sachsen

- (1) Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung in den IBAS Beratungsstellen
- (2) Qualifizierung im Kontext der Anerkennung in reglementierten und nicht-reglementierten Berufen und über Brückenmaßnahmen
- (3) Interkulturelle Kompetenzentwicklung der Arbeitsmarktakteure über Information, Austausch und Vernetzung: mit den Zielen der Sensibilisierung für migrationspezifische Themen und nachhaltiger interkultureller Öffnungsprozesse in den Organisationen.

Informationen unter www.netzwerk-iq-sachsen.de

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

In Kooperation mit:



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



**Bundesagentur
für Arbeit**

